

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Umweltrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Stadtgemeinde Heidenreichstein
z. H. des Bürgermeisters
Kirchenplatz 1
3860 Heidenreichstein

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am *11.03.2019*



GDW3-N-183/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
Lichtbild

E-Mail: umwelt.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Kahl Franz

02852 9025

Durchwahl

25635

Datum

16.01.2019

Betrifft

Stadtgemeinde Heidenreichstein, KG Heidenreichstein, Grundstück. Nr. 152/1, 1 alte Linde und 1 alte Roteiche - Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die alte Linde und die alte Roteiche auf dem Grundstück Nr. 152/1 in der KG 07111 Heidenreichstein zum Naturdenkmal.

Das in der Beilage verklausulierte Lichtbild bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweis:

Eingriffe oder Veränderungen an einem Naturdenkmal können strafgerichtlich bzw. verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500

Begründung

Herr Dipl. Ing. Michael Nöbauer hat mit Schreiben vom 15.05.2018 angeregt, die auf dem Grundstück Nr. 152/1, KG 07111 Heidenreichstein, befindlichen Bäume (1 alte

Linde und 1 alte Roteiche) nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 unter Schutz zu stellen.

Mit Schreiben vom 16.05.2018 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Gmünd um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz, ob die gegenständlichen Bäume Eigenschaften aufweisen, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würden, ersucht.

Die fachliche Beurteilung durch die Amtssachverständige für Naturschutz vom 20.11.2018 ergab Folgendes:

„In der Sache wurde eine Begehung durchgeführt. Das Grundstück, auf dem das Kindergartengebäude sowie die beiden Bäume stehen, befindet sich im Osten des besiedelten Gebietes von Heidenreichstein, im Bereich der Waidhofener Straße. Das Vorfeld zum Kindergartengebäude hin ist teilweise Wiese mit Spielflächen, teilweise auch befestigt. Beidseits des kleinen Hauses, in dem sich der Kindergarten befindet, befinden sich die beiden Gehölze. Die beiden Bäume sind zahlreiche Jahrzehnte (seitens des Antragstellers wird von 100 Jahren gesprochen) alt, bei der Linde kann das vom Antragsteller genannte Alter durchaus zutreffen. Es handelt es sich um durchwegs gesunde, schön ausgebildete ältere Baumexemplare, beide praktisch ohne ersichtlichem Totholzanteil.

Das Grundstück, auf dem sich das Kindergartengebäude und die Bäume befinden, befindet sich in einem etwas erhöht liegenden Ortsteil in der näheren Umgebung der mächtigen Wasserburg Heidenreichstein mit markantem, altem Baumbestand. Ansonsten befinden sich im näheren und weiteren Umfeld in erster Linie kleinere Gehölze, Obstbäume sowie auch Nadelgehölze, vor allem im Bereich der Privatgärten. Etwas südwestlich der gegenständlichen Parzelle ist im Bereich eines ausgedehnten Grundstücks, das teilweise auch als Holzlagerplatz dient, eine kleine Eichengruppe vorhanden, die im Umfeld als markante Silhouette hervorsteht. Ansonsten befinden sich im näheren und weiteren Umfeld keinerlei mit den beiden Bäumen vergleichbar optisch wirksame Baumexemplare. Die im Siedlungsgebiet vorhandenen Obstgehölze sowie auch einzelne Birken und Nadelgehölze können alle hinsichtlich des Ortsbildes als nicht „besonders prägend“ bezeichnet werden.

Eine Recherche hinsichtlich ausgewiesener Naturdenkmale im Bereich von Heidenreichstein ergab, dass in erster Linie Felsgebilde zum Naturdenkmal erklärt wurden, bzw. auch eine kleinere Gehölzgruppe, die jedoch weit entfernt vom gegenständlichen Bereich liegt. Im besiedelten Bereich von Heidenreichstein ist also kein vergleichbares Naturdenkmal vorhanden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass es sich im Südosten von Heidenreichstein im dicht besiedelten Gebiet um eine markante 2er-Baumgruppe handelt, wobei vergleichbar große Exemplare in erster Linie im Bereich der Burg Heidenreichstein bzw. auch im Bereich des oben erwähnten Grundstückes im Südwesten vorhanden sind. Es entsteht in diesem Ortsteil dadurch der Eindruck eine recht guten Gehölzausstattung, vor allem mit älteren, großen und damit markanten Exemplaren. Die beiden Bäume sind im derzeitigen Zustand vital und weisen keinerlei Totholzbereiche auf, ein Umstand der aus Sicht des Baumhalters günstig ist, da in Zukunft vermutlich längere Zeit keine oder nur wenige Pflegemaßnahmen erforderlich sein werden.

In Hinblick auf §12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass die beiden Bäume dem besiedelten, südöstlichen Ortsteil von Heidenreichstein ein besonderes Gepräge im Sinn von Vermittlung des Eindrucks einer guten Ausstattung des besiedelten Raumes mit alten Gehölzen gibt. Insbesondere verweisen diese beiden Bäume auch zum markanten, alten Baumbestand im Bereich der

Burg Heidenreichstein, eine optische Kombination, die dem Ortsteil ein besonderes Gepräge gibt.

Aus fachlicher Sicht ist somit eine Erklärung zum Naturdenkmal weiters gerechtfertigt, da im näheren und weiteren Umfeld der besiedelte Raum in erster Linie durch Baumbestände wie (vergleichsweise kleinere) Obstbäume, Nadelgehölze und Ähnliches geprägt sind, die jedoch bei weitem keinen entsprechenden optischen Eindruck wie diese beiden Bäume erwecken. Hinsichtlich eines mitgeschützten Umgebungsbereichs ist der Bereich, der der Krone hinsichtlich der flächenmäßigen Projektion auf die Grundfläche mit ca. 3 Metern Pufferzone rundum (ausreichender Bereich für den Wurzelraum), entspricht, mit zu schützen. Dies ist erforderlich, da es sich möglicherweise um in Zukunft bebautes Gebiet handelt und der Wurzelraum der Gehölze keinesfalls beeinträchtigt werden darf. Die mitgeschützte Umgebung ist keinesfalls zu befestigen.



Abb. 1: Linde und Roteiche



Abb. 2: Es handelt sich bei der mitgeschützten Umgebung, dargestellt durch eine rote Linie, nur um eine ungefähre Lage, insbesondere hinsichtlich der Grundgrenzen, die das Prinzip verdeutlichen soll.“

Über Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wurde von der Amtssachverständigen ergänzend mit Schreiben vom 13.12.2018 zusammengefasst ausgeführt, dass sich die Fläche der mitgeschützten Umgebung aus der Projektion der Kronentraufe (Ausmaße der Baumkrone), die als annähernd kreisförmig angenommen wird, zuzüglich eines parallel zum Kreis verlaufenden, ringförmigen Streifens (Pufferstreifen) von 3 Metern ergebe. Sollte dieser Bereich auf das Nachbargrundstück reichen, wäre dieser ausgenommen. Dasselbe gelte für existierende Häuser.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat mit Schreiben vom 04.12.2018 in Anbetracht der Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturschutz die Naturdenkmalerklärung der beiden verfahrensgegenständlichen Bäume befürwortet.

Sonstige Stellungnahmen dazu wurden nicht abgegeben.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat hierüber erwogen wie folgt:

§ 12 NÖ NSchG 2000 lautet:

Naturdenkmal

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen,

- Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.*
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.*
 - (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.*
 - (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.*
 - (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.*
 - (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.*
 - (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.*
 - (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.*
 - (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.*

Zum Naturgebilde:

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Seitens der Amtssachverständigen für Naturschutz wurde nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei der alten Linde und der alten Roteiche auf dem Grundstück Nr. 152/1 in der KG 07111 Heidenreichstein um ein Naturgebilde handelt, das der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht.

Zur Umgebung:

Gemäß § 12 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 kann die Umgebung eines Naturgebildes, soweit diese für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Dieses Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereichs gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Im Hinblick darauf, dass es sich „möglicherweise um in Zukunft bebautes Gebiet handelt“ wurde seitens der Amtssachverständigen im Gutachten vom 20.11.2018 und in dessen Ergänzung vom 13.12.2018 ein mitgeschützter Umgebungsbereich vorgeschlagen.

Seitens der Grundeigentümerin wurden gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Gmünd jedoch bis dato keine konkreten Bauabsichten im – teilweise bereits befestigten – Umgebungsbereich geäußert (vgl. § 12 Abs, 9 i.V.m. Abs. 3 NÖ NSchG).

Da sich das Eingriffs- und Veränderungsverbot des § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 ohnehin auch auf Maßnahmen bezieht, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen, konnte die Feststellung eines mitgeschützten Bereiches unterbleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Gmünd - Forstwesen, z. Hd. Hr. Dipl. Ing. Nöbauer Bernhard, Aigner Straße 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e n k





Bezirkshauptmannschaft Gmünd
Hierauf bezieht sich der Bescheid
vom 16. Jänner 2019,
GDW3-N-183/001.
Datum 21. Jänner 2019
Für den Bezirkshauptmann
Größ

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Größ'.

